

## **Ä1 zu GO: Geschäftsordnung**

Antragsteller\*innen      Sandra Sinner (KV Magdeburg)

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 1 bis 3:**

- (1) Für die Einbringung eines Änderungsantrags und die Gegenrede stehen jeweils ~~dre~~zwei Minuten zur Verfügung.
- (2) Ergänzend zu Nr. 5.4 Abs. 3 Geschäftsordnung für Landesparteitage (GO LPT)

#### **Von Zeile 9 bis 11:**

- (4) Zu den vorgeschlagenen Varianten in § 3 Abs. 1 WahIO sind bis zu vier Redebeiträge zu je ~~dre~~zwei Minuten möglich.
- (5) Abweichend von Nr. 5.5 Abs. 5 GO LPT und analog zu § 5 Nr. 4 Wahlordnung des

### **Begründung**

Aufgrund der hohen Anzahl der Änderungsanträge sollte die Redezeit gekürzt werden.

## **Ä1 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      GRÜNE JUGEND Magdeburg (dort  
beschlossen am: 10.07.2023)

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 50 bis 52:**

Jugend Magdeburg mit dem Beschluss des Haushaltsplans finanzielle Mittel bereit. ~~Diese müssen vorab mit Konzept beim~~Der Kreisvorstand ~~beantragt und von diesem genehmigt werden~~ist vorher über die Ausgaben zu informieren.

### **Begründung**

Es ermöglicht den Organen, Gremien und der GRÜNEN JUGEND Magdeburg eigenständig - im Rahmen ihrer finanziellen Mittel sowie der Satzung von BÜNDNIS 90/Die Grünen Magdeburg - zu handeln.

## Ä2 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Vorstand KV Magdeburg (dort beschlossen  
am: 09.08.2023)

### Antragstext

#### Von Zeile 117 bis 120:

- Einreichung von Anträgen an den Landesparteitag und die Bundesdelegiertenkonferenz.
- (2) Der Kreisvorstand setzt zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung eine\*n Kreisgeschäftsführer\*in ein. Diese\*r pflegt die Kontakte zu den übergeordneten Ebenen und kümmert sich um den Informationsfluss zu den Mitgliedern und Gruppen.
- ~~(2)~~(3) Die\*Der Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die Erstellung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Führung der Finanzen, die termingerechte

#### Von Zeile 123 bis 126:

- ~~(3)~~(4) Der Kreisvorstand regelt die Vertretungsbefugnis für das Bankkonto des Kreisverbands.
- ~~(4)~~(5) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

### Begründung

Der Änderungsantrag schließt eine in der letzten MV angemerkte Lücke.

## **Ä5 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Fabian Koch (KV Magdeburg)

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 25 bis 26 einfügen:**

- 15 Prozent der Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen und Verwaltungsräten.

Schüler\*innen, Auszubildende, Studierende und weitere Personen, die unterhalb der gesetzlichen Armutsgrenze leben, können von Mandatsträger\*innenbeiträgen direkt von der\*dem Kreisschatzmeister\*in vertraulich befreit werden.

## **Ä6 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende neue Satzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Magdeburg. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2012 außer Kraft.

### **Satzung Bündnis 90/Die Grünen Magdeburg**

#### **Präambel**

**Der Kreisverband Magdeburg von Bündnis 90/DIE GRÜNEN tritt für eine ökologische, soziale, demokratische, feministische, offene und tolerante Gesellschaft ein. Wir sind offen für alle, die aufgrund dieser Werte unsere Stadt und die Gesellschaft mitgestalten wollen. Respektvoller Umgang mit unterschiedlichen Positionen und Basisdemokratie sind Grundpfeiler unsere Arbeit. Dazu geben wir uns diese Satzung.**

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg. Die Kurzform lautet „GRÜNE Magdeburg“.

(2) Als Logo trägt der Kreisverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Stadtbezeichnung Magdeburg.

(3) Der Sitz des Kreisverbands ist Magdeburg.

#### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Grundsatzprogramm und die Satzung des Bundes- und Landesverbands anerkennt und keiner anderen konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört.

(2) Aufnahme- und Beendigungsverfahren der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten eines jeden Mitglieds regelt die Satzung des Landesverbandes, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(3) Jedes Mitglied ist angehalten, Änderungen der Stammdaten dem Kreisverband umgehend anzuzeigen.

(4) Mitglieder des Stadtrates leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag

Mandatsträger\*innenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Mandatsträger\*innenbeiträge beträgt monatlich

- 50 Euro der allgemeinen Aufwandsentschädigung und
- 15 Prozent der Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen und Verwaltungsräten.

(5) Stellen Bündnis 90/Die Grünen Magdeburg städtische Wahlbeamte, wird mit diesen eine Vereinbarung zum Leisten eines Mandatsträger\*innenbeitrags getroffen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besonders für die Anliegen der Partei verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.

### § 3 Organe und Gremien

(1) Organe des Kreisverbands sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Kreisvorstand.

(2) Zur weiteren Organisation der Arbeit können folgende Gremien gebildet werden:

- Arbeitsgruppen und
- Stadtteilgruppen.

(3) Die Einladungen und Informationen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

(4) Der Kreisvorstand regelt die Form und Frist der Einladung zu seinen Sitzungen in seiner konstituierenden Sitzung oder einer Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(5) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle werden allen Mitgliedern über die parteiinterne Plattform zur Verfügung gestellt.

(6) Die Mitgliederversammlung stellt für alle Organe und Gremien sowie die Grüne Jugend Magdeburg mit dem Beschluss des Haushaltsplans finanzielle Mittel bereit. Diese müssen vorab mit Konzept beim Kreisvorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie findet in der Regel monatlich und öffentlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Kreisvorstands oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Kreisverband betreffenden Angelegenheiten, wenn nicht der Kreisvorstand gemäß § 5 zuständig ist. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selber oder eine Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sie kann Anträge an Bundesversammlung und Landesparteitag stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an alle Mitglieder form- und fristgerecht versendet worden ist. Als Frist gilt dabei der Zugang der Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung und dem Ort mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eingeladen wird durch E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds durch Brief.

(4) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen für die Wahl der Kommunalwahllisten und der Direktkandidat\*innen für Bundes- und Landtagswahl erfolgt gemäß den landes- bzw. bundesrechtlichen Fristen.

(5) Die Mitgliederversammlungen können von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern geleitet werden.

(6) Die Mitglieder können Themen, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, vorschlagen.

#### § 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 10 Parteiengesetz und § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- der\*dem Schatzmeister\*in
- bis zu vier Beisitzer\*innen.

(3) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, können diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Ein Rücktritt ist in Textform zu erklären und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Kreisvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes vorliegt. Die Entscheidung fällt auf der nächsten MV. Diese muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

(5) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstands sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Diesem gehören die Vorsitzenden sowie die\*der Schatzmeister\*in an.

(6) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind mitgliederöffentlich. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand im Einzelfall.

(7) Angestellte des Kreisverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Kreisvorstands sein.

(8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat die\*der Schatzmeister\*in ein Vetorecht.

#### § 6 Aufgaben und Funktionen des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 1 BGB. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschluss über Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen im Einzelfall,
- Ausführung des Haushaltsplans, einschließlich der vorläufigen Haushaltsführung bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung,
- Vertretung des Kreisverbands nach außen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung der politischen Arbeit im Kreisverband,
- Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter\*innen,
- Einreichung von Anträgen an den Landesparteitag und die Bundesdelegiertenkonferenz.

(2) Die\*Der Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die Erstellung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Führung der Finanzen, die termingerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes beim Landesvorstand und den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.

(3) Der Kreisvorstand regelt die Vertretungsbefugnis für das Bankkonto des Kreisverbands.

(4) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Arbeitsgruppen und Stadtteilgruppen

(1) Zur Erschließung von Fachwissen, zur Erarbeitung programmatischer Konzepte und Strategien sowie zur Mitarbeit am Wahlprogramm können themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Zur Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit anderen lokalen Gruppen sowie zur Durchführung von Aktionen im Stadtteil können sich Stadtteilgruppen bilden. Sie können Arbeitsgruppen oder einer Mitgliederversammlung inhaltlich zuarbeiten.

(3) Das Thema der Arbeitsgruppe bzw. die umfassten Stadtteile der Stadtteilgruppe sind im Antrag auf Anerkennung an die Mitgliederversammlung zu benennen. Bis zur Anerkennung benennen die Antragsteller\*innen mindestens eine vorläufige/ einen vorläufigen Sprecher\*in.

(4) Jede Gruppe wählt bis zu zwei Sprecher\*innen, die Mitglied des Kreisverbands sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Sitzungen der Gruppen sind öffentlich. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte in mitgliederöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(6) Die Sprecher\*innen übernehmen die Organisation und Vorbereitung der Sitzungen, die Information des Kreisverbands sowie die Vertretung der Gruppe den Organen gegenüber.

(7) Pressemitteilungen sind durch den Kreisvorstand freizugeben.

(8) Die Gruppen verwenden den Namen und das Logo des Kreisverbandes ergänzt um das Thema bzw. den entsprechenden Stadtteil.

(9) Mitglieder der Gruppe sind durch die\*den Kreisgeschäftsführer\*in oder den

Kreisvorstand in den entsprechenden E-Mail-Verteiler einzutragen.

(10) Jede Gruppe tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Tagt eine Gruppe innerhalb eines Jahres nicht, kann der Vorstand die Anerkennung aufheben.

#### § 8 Statute und Ordnungen

(1) Das Frauenstatut des Bundesverbandes ist Teil dieser Satzung.

(2) Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Teil dieser Satzung.

(3) Die Finanz- und Erstattungsordnung des Landesverbands finden Anwendung, sofern diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

#### § 9 Wahlen

(1) Die Wahl und Abwahl der Kreisvorstandsmitglieder, die Wahl der Delegierten für Landesparteitag und Bundesversammlung, die Wahl der Kandidat\*innen für Kommunalwahllisten und der Direktkandidat\*innen zu Landtags- und Bundestagswahlen ist geheim. Die Wahl der Gruppensprecher\*innen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den anwesenden Mitgliedern kein Widerspruch erhebt.

(2) Geheime Wahlen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen zu thematischen Fragestellungen erfolgen offen.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Abstimmungen zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 11 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg kann eine Urabstimmung erfolgen.

(2) Eine Urabstimmung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Kreisvorstands oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder durchgeführt. Mit dem Antrag sind das Thema und die Fragestellung zu benennen.

(3) Der Abstimmung über die Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorangehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhält. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist den Mitgliedern innerhalb von zehn Tagen bekannt zu geben.

(6) Die\*Der Kreisgeschäftsführer\*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

(7) Ein einmal abgestimmter Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(8) Ein Beschluss kann nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Magdeburg.

(2) Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### **Begründung**

Der Satzung sollte zur programmatischen Einordnung eine Präambel vorangestellt werden.

## **Ä7 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 19 bis 20:**

(3) Jedes Mitglied ~~ist angehalten,~~zeigt umgehend Änderungen der Stammdaten dem Kreisverband ~~umgehend anzuzeigen~~an.

### **Begründung**

sprachliche Präzisierung und Vereinfachung

## **Ä8 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 27 bis 29:**

(5) Stellen Bündnis 90/Die Grünen Magdeburg städtische Wahlbeamte, wird mit diesen eine Vereinbarung ~~zum Leisten eines Mandatsträger\*innenbeitrags~~ über einen Mandatsträger\*innenbeitrag getroffen.

### **Begründung**

sprachliche Glättung

## **Ä9 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 36 bis 37:**

(2) Zur weiteren Organisation der Arbeit ~~können~~werden folgende Gremien gebildet  
~~werden:~~

### **Begründung**

Angesichts der positiven Entwicklung des KV soll die Bildung dieser Gremien als verbindlicher Auftrag formuliert werden.

## Ä10 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 50 bis 52:

Jugend Magdeburg mit dem Beschluss des Haushaltsplans finanzielle Mittel bereit. ~~Diese müssen vorab mit Konzept beim Kreisvorstand beantragt~~ Die Gremien und ~~von diesem genehmigt werden~~ die Grüne Jugend sollen rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans ihren Bedarf gegenüber dem\*der Schatzmeister\*in begründet anmelden. Sie verwenden die Mittel bestimmungsgemäß und eigenverantwortlich und rechnen gegenüber dem\*der Schatzmeister\*in ab.

### Begründung

Vereinfachung des Verfahrens und Berücksichtigung der Praxis

## **Ä11 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 58 bis 60 löschen:**

mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. ~~Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren.~~

### **Begründung**

Der Satz ist entbehrlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit kann im Rahmen der gewöhnlichen Öffentlichkeitsarbeit erfolgen oder auch nicht.

## **Ä12 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 61 bis 63:**

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Kreisverband betreffenden Angelegenheiten, wenn nicht der Kreisvorstand gemäß § ~~56~~ zuständig ist. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selber oder eine Urabstimmung geändert

### **Begründung**

Korrektur

## **Ä13 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 72 bis 73:**

und der Direktkandidat\*innen für Bundes- und Landtagswahl erfolgt gemäß den landes- bzw. bundesrechtlichen ~~Fristen~~ Regeln, insbesondere der geltenden Fristen .

### **Begründung**

Präzisierung

## Ä14 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 74 bis 77:

~~(5) Die Mitgliederversammlungen können von Vorstandsmitglieder und Mitglieder geleitet werden.~~

~~(6) Die Mitglieder können Themen, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, vorschlagen.~~

(5) Jedes Mitglied ist für die Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

### Begründung

Präzisierung im Hinblick auf eine konkrete politische Aussage. Der bisher vorgeschlagene Inhalt ist trivial.

## **Ä15 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 86 bis 89:**

Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, können diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Ein Rücktritt ist ~~in Textform~~schriftlich zu erklären ~~und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt~~. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Kreisvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands

### **Begründung**

Eine Bekanntmachung ist nicht in jedem Fall angezeigt, etwa wenn höchstpersönliche Gründe vorliegen.

## Ä16 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 91 bis 94:

(4) Ein Vorstandsmitglied kann mit ~~einfacher Mehrheit~~ einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes vorliegt. Die Entscheidung ~~fällt auf der nächsten MV.~~ ~~Diese~~ muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

### Begründung

Präzisierung und praktikablere Regelung

## **Ä17 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 98 bis 99 einfügen:**

(6) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind mitgliederöffentlich. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand im Einzelfall. Der Kreisvorstand begründet seine Entscheidung.

### **Begründung**

Transparenzregelung

## **Ä18 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **In Zeile 111 einfügen:**

- Beschluss über Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen im Einzelfall,
- Vereinbarungen mit Wahlbeamten gem. § 2 Abs. 5

### **Begründung**

Vervollständigung

## **Ä19 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

#### **In Zeile 114:**

- Vertretung des Kreisverbands nach außen und Öffentlichkeitsarbeit; sofern nicht diese den Gremien übertragen ist.

### **Begründung**

Die Gremien müssen - grundsätzlich - eigene Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen.  
Alles andere ist praxisfern.

## Ä20 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 128 bis 134:

(1) Zur Erschließung von Fachwissen, zur Erarbeitung programmatischer Konzepte und Strategien sowie zur Mitarbeit am Wahlprogramm ~~können~~bildet der Kreisverband themenbezogene Arbeitsgruppen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Arbeitsgruppen ~~gebildet werden~~bestehen weiter.

(2) Zur Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit anderen lokalen Gruppen ~~sowie zur Durchführung von Aktionen im Stadtteil können sich Stadtteilgruppen bilden. Sie können Arbeitsgruppen oder einer Mitgliederversammlung inhaltlich zuarbeiten.~~, zur Durchführung von Aktionen im Stadtteil und zur Erarbeitung inhaltlicher Positionen bildet der Kreisverband Stadtteilgruppen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Arbeitsgruppen bestehen weiter.

### Begründung

Stärkerer programmatischer Auftrag und inhaltliche Präzisierung

## Ä21 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 135 bis 138 einfügen:

(3) Die Einrichtung und die Auflösung von Arbeits- oder Stadtteilgruppen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Kreisvorstand nimmt hierzu Stellung. Das Thema der Arbeitsgruppe bzw. die umfassten Stadtteile der Stadtteilgruppe sind im Antrag auf Anerkennung oder Auflösung an die Mitgliederversammlung zu benennen. Bis zur Anerkennung benennen die Antragsteller\*innen mindestens eine vorläufige/ einen vorläufigen Sprecher\*in. Diese werden bis zur Anerkennung nur innerhalb des Kreisverbandes tätig.

### Begründung

Konkretes Verfahren zur Bildung, zur Legitimierung und zur Auflösung der Gremien,

## Ä22 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### Von Zeile 139 bis 140:

(4) Jede Gruppe wählt ~~bis zu zwei Sprecher\*innen, die Mitglied~~mindestens eine\*n Sprecher\*in Sprecherin\*nen müssen Mitglieder des Kreisverbands sein ~~müssen~~. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Begründung

Größere Autonomie der Gremien

## Ä23 zu S1: Satzung KV Magdeburg

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### Antragstext

#### In Zeile 146:

~~(7) Pressemitteilungen sind durch den Kreisvorstand freizugeben.~~

(7) Die Gruppen nehmen für ihre Themen und Stadtteile die Öffentlichkeitsarbeit wahr. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall diese Aufgabe an sich ziehen und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung.

### Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist antiquiert, bürokratisch, realitätsfern und hinderlich. Die Gruppen erledigen Aufgaben und sollen sie auch in der Öffentlichkeit zeitnah offensiv vertreten können. Für ernste Konflikte bekommt der Vorstand eine Handhabe.

## **Ä24 zu S1: Satzung KV Magdeburg**

Antragsteller\*innen      Armin Minkner

### **Antragstext**

**Von Zeile 151 bis 152 löschen:**

~~(10) Jede Gruppe tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Tagt eine Gruppe innerhalb eines Jahres nicht, kann der Vorstand die Anerkennung aufheben.~~

### **Begründung**

Regelung ist entbehrlich. Der Kreisvorstand kann ggf. begründet die Aufhebung bei der MV beantragen.

## **Ä1 zu S2: Wahlordnung**

Antragsteller\*innen      Vorstand KV Magdeburg (dort beschlossen  
am: 09.08.2023)

### **Antragstext**

#### **Von Zeile 66 bis 69 einfügen:**

(4) Bei der Aufstellung der Listen zur Kommunalwahl ist grundsätzlich jeder Listenplatz einzeln zu wählen. Im Anschluss an den letzten Wahlgang erklären die unterlegenen Bewerber\*innen auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für einen der nächsten Listenplätze kandidieren. Die Wahlversammlung kann beschließen, dass für die Kommunalwahllisten ein Teil der Plätze in Blockabstimmung (§ 3 Abs. 2 Wahlordnung) gewählt werden können. Dies gilt für alle Kommunalwahllisten gemeinsam.

### **Begründung**

Der Änderungsantrag konkretisiert und ergänzt das Wahlverfahren für die Kommunalwahllisten.

## Ä2 zu S2: Wahlordnung

Antragsteller\*innen      Wilfried Wrensch (KV Magdeburg)

### Antragstext

#### Von Zeile 44 bis 47:

Stimmenzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. ~~Dazu wird ein\*e Bewerber\*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind, zwischen den Bewerber\*innen, die die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben.~~

Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende

### Begründung

Gerade wenn mehrere gleichartige Positionen gewählt werden, kann es aufgrund der hohen Anzahl an Stimmen dazu kommen, dass mehr als zwei Bewerber\*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten. In diesem Fall müssen alle Bewerber\*innen bei der Stichwahl berücksichtigt werden, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben. Eine Vorauswahl und Beschränkung auf eine Bewerber\*in mehr, als Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht nachvollziehbar.

Beispielsweise bei den Wahlen von Delegierten zum Landesparteitag ist es auch in der Vergangenheit dazu gekommen, dass mehrere Bewerber\*innen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Hier gehen dann diese alle in die Stichwahl und der oder die restlichen Plätze werden dann nach relativer Mehrheit vergeben.

### **Ä3 zu S2: Wahlordnung**

Antragsteller\*innen      Vorstand KV Magdeburg (dort beschlossen  
am: 23.08.2023)

#### **Antragstext**

##### **Von Zeile 44 bis 46:**

Stimmzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. ~~Dazu wird ein\*e~~ Bei noch unbesetzten Plätzen kommt es zu einem weiteren Wahlgang der verbleibenden Plätze mit einer Bewerber\*in mehr ~~zugelassen~~ als noch Plätze zu vergeben sind. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei

#### **Begründung**

erfolgt mündlich.